



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modell 6.1
Interkommunale Beschaffungs- und Vergabestelle

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modell 6.1 Gemeinsame, interkommunale Beschaffungs- und Vergabestelle

Stand: November 2024

Durch die Einrichtung einer gemeinsamen, interkommunalen Vergabestelle nach § 120 Abs. 4 GWB können Vorteile hinsichtlich einer effektiveren und effizienteren Aufgabenumsetzung erzielt werden.

„Eine zentrale Beschaffungsstelle ist ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Leistungen beschafft. Die Beschaffung kann dabei sowohl im Namen der zentralen Beschaffungsstelle erfolgen als auch im Namen und auf Rechnung des öffentlichen Auftraggebers, für den die Leistung beschafft wird. Dienstleistungsaufträge an eine zentrale Beschaffungsstelle zur Ausübung einer zentralen Beschaffungstätigkeit können ohne Vergabeverfahren vergeben werden.“¹

Durch interkommunale Zusammenarbeit z. B. im Rahmen einer gemeinsamen, interkommunale Vergabestelle mehrerer Gemeinden ergeben sich folgende Vorteile:

- Durch eine gemeinsame Vergabe und Ausschreibung größerer Mengen können ggf. günstigere Preise erzielt werden.
- Größenvorteile können erzielt werden und Transaktionskosten verringert werden
- Kriterien wie Nachhaltigkeit und Ökologie könnten stärker berücksichtigt werden.
- Die Bündelung von Nachfragen der Gemeinden nach gleichen Gütern oder Dienstleistungen und der Abschluss von Rahmenverträgen oder durch eine Aufteilung nach Losen führt auch insgesamt zu einer Reduzierung von Ausschreibungen und Vergabeverfahren und reduziert damit den Aufwand und Kosten pro Verfahren
- Durch den Einsatz von Experten erhöht sich die Rechtssicherheit der Vergaben
- Laufende Kosten der Aus- und Fortbildung der eingesetzten Mitarbeiter können geteilt werden. Die spezialisierten Mitarbeiter können zielgerichteter hinsichtlich Ihrer Ausbildung und Ihren Kompetenzen eingesetzt werden.
- Die Beauftragung externer Kanzleien und Büros kann vermieden werden.
- Die Kosten für die Umsetzung einer eVergabe (sofern noch nicht geschehen) können auf die Gemeinden umgelegt werden.
- Durch allgemeine Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung kann auch die Durchführung gemeinsamer Vergaben deutlich vereinfacht werden.

¹ (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), 2024)

Folgende mögliche Aufgaben für eine gemeinsame Vergabestelle können festgehalten werden:²

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen bzw. Hilfestellung für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen für Vergaben
- Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- Entwurf der formalen Verdingungsunterlagen und der Vergabebekanntmachung
- Erstellung von Entwürfen für Vergabevermerke sowie für Bekanntmachungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)
- Veröffentlichung von Ausschreibungen
- Beantwortung aller Bieterfragen und Bearbeitung aller Bieterfragen
- Bewertung eingehender Angebote (Entwicklung Zuschlagsmatrix)
- Prüfung von Nebenangeboten
- Formale und rechnerische Prüfung
- Absage- und Zuschlagsschreiben an die Bieter
- Erstellung der Vergabevermerke
- Vertretung bei Nachprüfverfahren für Ausschreibungen
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Vertragsmanagement (zentrale Vorhaltung aller Verträge sowie regelmäßige systematische Auswertung im Hinblick auf Vertragslaufzeiten und Vertragskonditionen)
- Gewährleistungsverfolgung
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter
- Betreuung der Beschaffungsplattform
- Vergabestatistik

² Siehe auch <https://beratungszentrum.hessen.de/interkommunale-zusammenarbeit/startseite-ikz/foerderbereiche/vergabewesen/muster-beschlussvorlage.pdf?cid=1ha>